

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

1.12.1932 (No. 282)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
 Karl-Friedrich-
 Straße Nr. 14
 Fernsprecher
 Nr. 953
 und 954
 Postfach Nr. 3515

Verantwortlich
 für den
 redaktionellen
 Teil
 und den
 Staatsanzeiger:
 Chefredakteur
 G. K. Menck,
 Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. — Samstags 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder stel. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwingender Vertreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Ausperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Interessent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druckfaden und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Letzte Nachrichten

Die Lage im Reich Noch immer keine Klärung

BRN, Berlin, 1. Dez. (Priv.-Tel.) Auch der heutige Vormittag hat die von allen Seiten gewünschte Klärung der innerpolitischen Lage noch nicht gebracht. Bis zur Nachmittagssitzung ist noch kein Termin für die in Aussicht genommene neue Besprechung beim Reichspräsidenten angesetzt. Es wird auch wieder als zweifelhaft bezeichnet, ob die Entscheidung heute noch kommt. Das gilt namentlich für die Betrauung des Generals von Schleicher mit dem Kanzleramt. Auch jetzt steht die Kandidatur Schleichers weiter als einzige im Vordergrund. Es scheint aber, daß der General immer noch Möglichkeiten sieht, die die Basis seines Kabinetts nach der Seite der Nationalsozialisten hin verbreitern könnten, und diese Möglichkeit will er offenbar in aller Ruhe und Geduld ausnützen.

In welcher Form das geschieht, läßt sich noch immer nicht mit absoluter Gewißheit übersehen. So sehr man auch in der Wilhelm- und in der Wendlerstraße Verständnis für das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach einem baldigen Abschluß der Krise hat, hält man doch an dem Standpunkt fest, daß jede Verständigungschance ausgenutzt und daß dafür unter Umständen auch eine weitere Verzögerung in Kauf genommen werden muß. Unter diesen Umständen ist es im Augenblick unmöglich, einen festen Zeitpunkt für die Klärung zu nennen.

Japanische Offensive in der Mandschurei

BRN, Tokio, 1. Dez. (Tel.) Japan hat die Herausforderung des chinesischen Befehlshabers in der Mandschurei, des Generals Sunjungen, angenommen und eine allgemeine Offensive in Richtung auf Sialar begonnen.

Festtagsrückfahrkarten u. Arbeiterrückfahrkarten an Weihnachten und Neujahr 1932/33

Wie im Vorjahre werden auch in diesem Jahre Festtagsrückfahrkarten mit 33 1/2 Proz. Ermäßigung und Arbeiterrückfahrkarten mit 50 Proz. Ermäßigung für alle Verkehrsverbindungen der Reichsbahn mit verlängerter Geltungsdauer ausgeben.

Die Festtagsrückfahrkarten gelten zur Hinfahrt vom 21. Dezember, 0 Uhr, an allen Tagen bis zum 1. Januar, 24 Uhr (die Hinfahrt muß am 1. Januar um 24 Uhr beendet sein), zur Rückfahrt vom 23. Dezember, 12 Uhr, an allen Tagen bis zum 10. Januar, 24 Uhr (die Rückfahrt muß am 10. Januar um 24 Uhr beendet sein). Die Festtagsrückfahrkarten können vom 19. Dezember 1932 an bei den Fahrkartenausgaben und Stellen des Mitteleuropäischen Reisebüros gelöst werden. Zu Verbindungen, für die keine fertigen Sonntagsrückfahrkarten aufliegen, sind die Karten zwei Tage vor Eintritt der Reise zu lösen oder zu bestellen. Die am 5., 6., 7. und 8. Januar 1933 für bestimmte Verbindungen zur Ausgabe kommenden Sonntagsrückfahrkarten dürfen zur Rückfahrt an allen Tagen bis zum 10. Januar 1933, 24 Uhr, benutzt werden. Die Rückfahrt muß am 10. Januar, 24 Uhr, beendet sein. FD., FD., Schnell- und Eilzüge können mit Festtagsrückfahrkarten gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge ohne Einschränkung benutzt werden.

Die in der Zeit vom 21. Dezember 1932 bis 10. Januar 1933 gelösten Arbeiterrückfahrkarten gelten zur Fahrt nach dem Bohnort vom 21. Dezember 1932, 0 Uhr, an allen Tagen bis zum 8. Januar 1933, 24 Uhr und zur Fahrt nach dem Arbeitsort vom 23. Dezember 1932, 0 Uhr, an allen Tagen bis zum 10. Januar 1933, 24 Uhr. Eil- und Schnellzüge können mit Arbeiterrückfahrkarten auch auf Teilstrecken benutzt werden, wenn der Reisende eine Arbeiterrückfahrkarte für mindestens 76 Kilometer besitzt.

Kurze Nachrichten

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im November ist im Durchschnitt des Monats um 0,2 auf 118,8 (gegenüber 119,0 im Vormonat) zurückgegangen. Es haben nachgegeben: die Indexziffern für Ernährung um 0,1 Proz. auf 109,5, Wohnung um 0,2 Proz. auf 121,4, Bekleidung um 0,6 Proz. auf 113,2, sonstigen Bedarf um 0,1 Proz. auf 164,0. Die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung hat sich um 0,3 Proz. auf 136,4 erhöht.

Ein Volksbegehren des Frontkriegerbundes. Der Frontkriegerbund, der Unterschriften für ein Volksbegehren zur Wiederherstellung einer deutschen Wehrmacht auf der Grundlage einer allgemeinen Wehrpflicht sammelt, gibt bekannt, daß es ihm gelungen sei, statt der benötigten 5000 Unterschriften 20 000 von Gemeindebehörden bestätigte Unterschriften für seinen Antrag aufzubringen. Der Antrag sei dem Reichsminister des Innern zugeleitet worden.

195 Kommunisten in Warschau verhaftet. Die Polizei hob am Mittwoch in Warschau eine Kommunistenversammlung auf; 195 Personen wurden festgenommen.

Der italienische Abgeordnete Turati wurde auf unbestimmte Zeit seiner Dienstgeschäfte entbunden wegen unzulässiger Äußerungen in Privatbriefen.

Die chinesische Regierung wieder in Nanking. Die chinesische Nationalregierung, die während des Vormarsches der Japaner nach Nanking geflüchtet war, hat die Geschäfte in Nanking wieder aufgenommen.

Die Badischen Kirchenverträge

Rede des Ministers des Kultus und Unterrichts Dr. Baumgartner

Landtagssitzung vom 30. November

Meine Damen und Herren! Die Badische Staatsregierung hat dem Landtag unter dem 7. November den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Baden mit dem Heiligen Stuhl und unter dem 14. November den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes zu dem Vertrag des Freistaates Baden mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Beratung und Entschliebung vorgelegt.

Die Regierung hat in der Begründung zu den beiden Gesetzen in eingehender Weise die historische Entwicklung des ganzen Vertragsproblems,

wenn man so will, der beiden Vertragsprobleme, die rechtliche und tatsächliche Notwendigkeit der vertraglichen Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Baden

dargelegt. Diese beiden Gesetzentwürfe mit den Verträgen sind, wie Sie aus dem Berichte des Herrn Abgeordneten Dr. Höpfer gehört haben, im Haushaltsauschuß durchberaten worden. Der Bericht des Herrn Berichterstatters, wie er Ihnen ja bereits gedruckt vorliegt und der ergänzende Bericht von heute, waren so eingehend, daß ich mir heute in der Debatte, wenigstens zunächst, größte Beschränkung auferlegen kann für das, was ich Ihnen zu sagen habe. Ich behalte mir selbstverständlich für die weitere Debatte vor, das Wort zu ergreifen, wenn und wie es notwendig sei, aber ich will doch einige allgemeine Bemerkungen noch vorausschicken.

Was ich Ihnen hat ein Gesetzentwurf bzw. eine den Landtag beschaffende Materie ein so starkes Interesse, aber auch eine so starke, ja leidenschaftliche Stellungnahme weiter Kreise unseres Volkes hervorgerufen, wie gerade dieses Konordat bzw. diese Verträge. Es haben darüber geschrieben und noch mehr geredet auch leider allzuvielle, die nicht immer mit der erforderlichen Sachkenntnis, noch weniger mit der notwendigen Objektivität und dem ehrlichen Willen zum Frieden und zur Gerechtigkeit nach allen Seiten hin sich gerade hier betätigt haben (Sehr richtig! beim Zentrum). Wer so gehandelt hat, trägt eine große Verantwortung für das, was an politischen Folgen, aber auch darüber hinaus an Beunruhigung und Verbitterung im Volke selbst ausgelöst worden ist (Hört! Hört! links). Wenn man die unendlich vielen Streitartikel, Protestreden und Resolutionen gegen die Verträge gelesen hat, darf man sagen, daß wohl selten so viel Vorurteile und aus antiquierten Kulturkampfgefühlen heraus entstammende Vorurteile sich so unverhüllt gezeigt haben, wie bei den vorliegenden Verträgen und ihren Mantelgesetzen (Sehr richtig! beim Zentrum). Es wurde von den Konordatsgegnern fast so dargestellt, als ob die Regierung mit diesem Konordat mutwillig oder leichtfertig einen Hindernisstein in das sonst so friedliche Land Baden hineingeworfen hätte. Andere Kreise wieder behaupten, man habe Machtansprüche der Kirchen in schmächtlicher Nachgiebigkeit teils des Staates entprochen und habe unangemessen staatliche Hoheitsrechte preisgegeben, und wie dergleichen Vorwürfe lauten. Allen diesen Vorurteilen und unberechtigten Vorwürfen gegenüber erkläre ich: Die Badische Staatsregierung ist sich von Anfang an ihrer Pflicht dem Staate gegenüber voll und ganz bewußt gewesen und ist sich dieser Pflicht in jedem Stadium der Entwicklung der ganzen Vertragsverhandlungen bei beiden Kirchen bewußt geblieben, und sie muß es deshalb mit aller Entschiedenheit zurückweisen, wenn Vorwürfe derartiger Art, wie ich sie vorhin dargelegt habe, erhoben werden wollen. Darüber, wie und in welcher Art staatliche Rechte wahrzunehmen sind, Behauptungen entgegenzunehmen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, lehne ich und lehnt die Badische Staatsregierung ab (Zwischenruf des Abg. V. o. d.). Selbstverständlich soll damit das Recht der Kritik des Landtags durchaus nicht tangiert werden (Zuruf des Abg. V. o. d.). Um so mehr aber sollte und dürfte man erwarten, daß die zur Prüfung und Entscheidung berufenen Vertreter des Volkes hier im Parlament frei von Vorurteilen und unbeflügelt aber auch vom Druck der Straße und unbeflügelt von dem Druck von Organisationen und Resolutionen ruhig und objektiv, aber auch mit dem ehrlichen Willen zur sachlichen Gerechtigkeit nach jeder Seite hin an ihre Aufgabe herantreten (Zuruf des Abg. V. o. d.: nach jeder Seite hin!).

Es hat ja seit 100 Jahren stets das Grenzgebiet, auf dem Staat und Kirche gemeinsam sich vielfach berührende, sich manchmal auch überschneidende Interessen wahrzunehmen haben, immer lebhafteste Meinungskämpfe ausgelöst (Abg. V. o. d.: manchmal sogar mehr wie das!). Zuvor, auch manchmal mehr wie das. Gemeinsam ist beiden Mächten, d. h. dem Staat und der Kirche, die Pflege ethischer Werte und Güter im Volk (Abg. V. o. d.: hat sehr ethisch ausgesprochen!), hier also des religiös-sittlichen Gebiets. Der Staat muß nach meiner Auffassung um seines eigenen Bestandes willen und um seiner eigenen inneren elementaren Aufgaben willen, nämlich der Förderung nicht nur der materiellen, sondern auch der geistig-sittlichen Kultur des Volkes, seiner Bürger zu dienen, nicht gegen, sondern mit den geistigen Mächten — und das sind die Kirchen in allererster Linie — Hand in Hand gehen. Beide Teile haben ja an denselben Menschen, die aus dem Wesen ihrer eigenen inneren Institutionen sich ergebenden Erziehungs- und Kulturaufgaben zu erfüllen. Darum kann es gar keine absolute und restlose Trennung von Staat und Kirche geben — es sei denn, man wolle die Kirche auf den Stand eines reinen Privatvereins herabdrücken (Zuruf: Sehr richtig!). Die Verträglichkeitsgebiete werden sich ja immer wieder ergeben

zwischen Staat und Kirche, und zwar allein schon deshalb, weil es ja meist dieselben Menschen sind, die gleichzeitig Bürger des Staates und Angehörige ihrer Kirche sind (Zuruf: Nicht immer!). Darum ist es eine der wichtigsten Aufgaben für beide Gewalten, für Staat und Kirche, die Abgrenzung, wo es nötig ist, und die Verständigung, wo gemeinsame Arbeit erforderlich ist, zu suchen und zu finden. Es hat Zeiten gegeben, und es gibt leider auch heute noch Kreise, die jede auf dem Boden der Gleichberechtigung auf den genannten Gebieten erfolgende Verständigung ablehnen und alle Regelungen durch einseitige Staatsgesetze diffundieren wollen.

Es ist in diesem Zusammenhang interessant, was seinerzeit zu dieser Frage des Staatskirchenrechts der damalige Führer der Deutschnationalen Fraktion des Landtags, der Herr Abg. Geheimrat D. Waber, in einem Artikel am 11. März 1930 in der „Badischen Presse“ in diesem Zusammenhang geschrieben hat. Ich zitiere wörtlich:

„Der unverzeihliche Fehler, den man auf evangelischer Seite machte, namentlich in den verantwortlichen Stellen, war der, daß man sich dem System des Staatskirchenrechts zu sehr unterwarf, daß es auch heute noch Menschen gibt, die ihm — nämlich diesem System — zugeneigt sind.“

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir modernen Menschen sollten über diese primitive Auffassung vom Staatskirchenrecht allmählich hinausgewachsen sein. Ich glaube, wir sollten allmählich gelernt haben, anzuerkennen, welche Bedeutung die Kirchen für den Staat und dieses Staates Kultur- und sozialen Aufgaben auch in der modernen Zeit haben und zu erfüllen haben.

Daraus erwächst aber auf der anderen Seite die Pflicht, daß auf all den Gebieten, wo durch die geschichtliche Entwicklung der Dinge sich das Bedürfnis nach Klärung und Verständigung zwischen den beiden Mächten, zwischen Staat und Kirche herausgestellt hat, dieser Klärung und Verständigung nicht ausgewichen werden darf, sondern daß offen mit dem ehrlichen Willen, dem wahren religiösen Frieden zu dienen, die Hand zu einer Verständigung und zur erforderlichen Regelung ungetrübter Entwicklungsverhältnisse gereicht wird. Aus diesen Erwägungen und von dieser Gesinnung aus hat die Badische Staatsregierung das Werk der vorliegenden Verträge begonnen und nach langwierigen und manchmal sehr schwierigen Verhandlungen zu dem Ende geführt, daß Ihnen nunmehr die Verträge, meine Damen und Herren, zur Genehmigung vorliegen (Abg. V. o. d.: oder zur Nichtgenehmigung!).

Ich komme daher zunächst zu der Frage: Lag ein Bedürfnis oder eine Notwendigkeit vor, mit der katholischen Kirche ein neues Konordat abzuschließen?

Wir haben in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, und der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht, der Ihnen schriftlich vorlag, wie in seinem zugleich mündlich erstatteten Ergänzungsbereich in ausführlicher Weise die historische Entwicklung dargelegt, so daß ich mich hier kurz fassen kann. Ich betone nochmals, es ist auszugehen von der gewaltigen Veränderung in der gesamten Struktur in unserem alten deutschen Reich durch den Frieden von Lunéville von 1801 und dann durch den die Säkularisation regelnden sogenannten Reichsdeputationshauptschluß, also den Reichsregreß oder das Reichsgesetz von 1803. In diesem Reichsregreß wurde den säkularisierenden neuen Staatsgebilden, also auch dem badischen Staat, der ja bekanntlich durch diese Säkularisationen und Modifizierungen von 1803 und 1806 auf den sechzehnjährigen Umfang seines bisherigen Gebietes angewachsen ist — ich sage, hier in diesem Reichsregreß wurde den säkularisierenden Staaten mit den ihnen zufallenden ehemaligen geistlichen Besitzungen bestimmte Lasten und Verpflichtungen auferlegt (Abg. V. o. d.: Es ist ein bißchen reichlich lange her), die insbesondere in den Artikeln 35, 34 und 77 näher präzisiert sind. Ich brauche sie nicht zu zitieren, Sie können den Wortlaut in der Begründung selbst nachlesen.

Des weiteren befaßte sich dann die von den oberrheinischen und einigen mitteldeutschen Staaten einberufene Konferenz in Frankfurt mit den ganzen neu geschaffenen kirchenpolitischen Fragen ihrer Länder und legte ja dann ihre Ergebnisse nieder in der Deklaration vom 14. Oktober 1818. Auch der Wortlaut dieser Deklaration, besonders der Ziffer VIII, ist Ihnen in der Begründung im Wortlaut unterbreitet. Auf Grund dieser Deklaration, besonders der Ziffer VIII der Deklaration, erließ dann der badische Landesherzog unterm 23. Dezember 1820 die **Dotationsurkunde** für das neu zu gründende Landesbistum in Baden. Diese Dotationsurkunde wurde dann im März 1821 dem Apostolischen Stuhl überreicht. Die schon vorausgegangenen und hier nachfolgenden Verhandlungen mit Rom brachten dann eine Vereinbarung nicht nur mit Baden, sondern mit fast sämtlichen dieser oberrheinischen Staaten zustande. Diese Vereinbarungen wurden in der Form gleichlautender staatlicher und kirchlicher Gesetze getroffen und zur Datennachdruck publiziert. Es sind dies die päpstlichen Bullen „Provida solersque“ vom 16. August 1821 — die ja die **Errichtung und Abgrenzung der Oberrheinischen Kirchenprovinz** enthält — und die Bulle „Ad dominici regis custodiam“ vom 11. April 1827 für das Bistum Freiburg — die die **Wahl des Erzbischofs**, die Ernennung bzw. Bestellung der Domkapitulare, die Ausbildung der Kleriker, die Vertretung des Bischofs den Verlehr des Bischofs mit dem Heiligen Stuhl und die bischöfliche Gerichtsbarkeit

umfaßt — diese beiden Bullen wurden als Staatsgesetze, mit Entschließung des badischen Landesherren vom 16. Oktober 1827, im Großh. bad. Staats- und Regierungsblatt Nr. XXIII S. 211 publiziert.

Man hat die Frage aufgeworfen, das hat Ihnen vorhin auch der Herr Berichterstatter noch einmal unterzogen, ob diese Art von Vereinbarungen der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts einen Vertrag oder ein „Konkordat“ darstelle. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit dem ganzen Gebiet befassen, der Meinung ist, daß hier eine Vereinbarung mit vertraglichem Charakter vorliegt. Diese Meinung hat auch seinerzeit bei der Vorlage des Preußenkonkordats im Preussischen Landtag der damalige preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Dr. Weder, Ausdruck gegeben; er sagte in seiner Rede wortwörtlich:

„Der Weg vom Reichsdeputationshauptschlus bis zur Weimarer Verfassung ist ein ungemein schwieriger und brennender gewesen. Seine Hauptetappen sind die Zirkumskriptionsbulle, die Salute animarum für Altpreußen vom 10. Juli 1821 bringt die Verständigung zwischen Staat und Kirche über die durch den Reichsdeputationshauptschlus und die ihm folgenden Umgestaltungen gegebene neue Lage der Dinge. Man wählte damals — vom protestantischen Königtum aus gesehen, durchaus richtig — nicht die Form eines Konkordats, mit dem Bayern im Jahre 1817 vorangegangen war, sondern die Form einer päpstlichen Bulle in Verbindung mit einem Staatsgesetz. Man war sich aber darüber klar, daß diese Form tatsächlich einen Vertrag darstelle.“

Auf diesem Standpunkt steht die preussische Regierung bis zum heutigen Tag, und diese Auffassung ist auch der Ausgangspunkt für die verfassungsmäßige Neuordnung gewesen, die Ihnen vorliegt. Nach den Ausführungen, wie sie eine ganz große Anzahl von Rechtslehrern uns gegeben hat — zu diesen Interpreten zähle ich auch den früheren Herrn Abg. Dr. Glöner — kann, wie ich glaube, wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß damals Konkordate, also Verträge, vorgelegen haben (Abg. Seubert: Und das ist entscheidend!). Ich habe den Inhalt der in Betracht kommenden Bullen sowie der Fundations- und Dotationsurkunden ja ausdrücklich in der Begründung abgedruckt; der Herr Berichterstatter hat Ihnen ja ebenfalls einen großen Teil davon hier publiziert.

Nun hat gerade auch in den Debatten und in den Zeitungsartikeln der letzten Monate

die Frage der Rechtskraft dieser Abmachungen aus den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts

eine große Rolle gespielt. Es ist — wie das hier vom Herrn Berichterstatter ausdrücklich festgestellt wurde — von niemand etwa bestritten worden, daß die Konkordate, die Verträge oder Vereinbarungen jener zwanziger Jahre in ihrer Gesamtheit noch in Geltung seien, sondern es ist immer nur, sowohl von Seiten der Kirche als auch von Seiten des Staates, wie auch draußen in der Debatte, immer nur gesagt worden, daß diese Verträge weitgehend durchlöcher und durch nachfolgende Gesetzgebungsakte des Staates und der Kirche in einzelnen Teilen außer Kraft getreten sind. Es ist klar, daß bei dieser Sachlage — nicht nur auf Seiten der Kirche, sondern auch auf Seiten des Staates — der Wunsch bestehen mußte, hier eine neue Klärung darüber herbeizuführen, was denn nun eigentlich von den Konkordaten noch in Gültigkeit sei, was durchlöcher, was indirekt oder direkt aufgehoben oder außer Kraft gesetzt ist und was einer Neuordnung bedürftig ist. Diese Aufgabe vorliegt, war nicht nur die Meinung der badischen Regierung und der Kirche im jetzigen Zeitpunkt, sondern diese Meinung war schon im Jahre 1919 bei der Debatte über die Weimarer Verfassung maßgebend gewesen. Im Jahre 1929 hat der damalige preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Dr. Weder, im Preussischen Landtag — in der gleichen Rede, die ich vorhin schon erwähnte — ausgesprochen:

„Es bestand ein Vertrag, und es bestand die Reichsverfassung. Der Vertrag mußte der Reichsverfassung angepaßt werden. Dieser Meinung war die preussische Regierung schon in Weimar,

— also schon seit 1919 —

und schon mein Amtsvorgänger, der leider viel zu früh verstorben war,

— hat im Einvernehmen mit dem damaligen Reichs- und Preußenkabinet dem Vertreter des Heiligen Stuhles die Bereitwilligkeit zu dieser Neuordnung ausgesprochen. Es dauerte dann allerdings mehrere Jahre, ehe es zu förmlichen Verhandlungen kam.

Nun gibt Dr. Weder eine Schilderung der Vertragsverhandlungen Bayerns und sagt, wie es dann zu den preussischen Verhandlungen kam. Dann fährt er fort, über die Kompetenz der Länder zum Abschluß von Verträgen selbst zu sprechen.

In der Begründung haben wir Ihnen ausführlich dargelegt, welche Gesetze der Badische Staat zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Laufe eines Jahrhunderts erlassen hat; von diesen Gesetzen greift eine ganze Anzahl tief ein in das Vertragsverhältnis, das aus den Bullen von 1821 bis 1827 resultierte; ich erinnere nur an das große Gesetz vom 9. Oktober 1860, an

das sogenannte badische Kirchengesetz;

ich erinnere an die folgende Gesetzgebung der fiebziger Jahre; ich erinnere vor allen Dingen aber daran, wie dieses Verhältnis durch die badische Landesverfassung und durch die Reichsverfassung grundlegend tangiert und geändert worden ist. In welcher Weise hier die Reichsverfassung und die Landesverfassung eingegriffen haben, das ist Ihnen in der Begründung dargelegt; dort ist insbesondere ausgeführt, wie aus der Reichsverfassung die Artikel 137 und 138 in Frage kommen, in denen vor allem die absolute Amtsbefreiung und die absolute Verwaltungshoheit der Kirchen für ihre Gebiete ausdrücklich in der Verfassung verankert wurden. Damit ist ein Kardinalpunkt des bestehenden Konkordats nicht nur etwa tangiert, sondern in einer solchen Art und Weise erfährt, wobei zwar in dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche das im Konkordat festgelegte Recht des Staates, bei der

Bischofswahl

mitzuwirken, nicht berührt worden ist, es jedoch in dem innerstaatlichen Verhältnis zwischen dem Staate selbst und der Reichsverfassung dem Staate direkt verboten ist, sich in die Wahl des Erzbischofs, ja überhaupt in die Amtsbefreiung der Kirche einzumischen. Schon allein diese eine Frage zeigt Ihnen, wie notwendig eine Klärung hinsichtlich der strittigen Punkte — und damit eine Neuordnung war.

Eine zweite Frage war ja die, ob der Staat das Recht hat, zu verlangen, daß die

Ausbildung der künftigen Geistlichen in einer bestimmten Form erfolgen bzw., daß die Voraussetzungen dafür so beschaffen sein müßten, wie sie das Gesetz vom 9. Oktober 1860 bzw. die Verfassung von 1919 stipuliert hat. Auch darüber hat sich die Reichsverfassung ganz klar

ausgesprochen: nämlich in dem Sinne, daß die Kirche ihre Ämter frei verleihen, also auch die Voraussetzungen dafür frei schaffen könne. Ich glaube, Sie sind mit mir wohl alle der Auffassung, daß der Staat das allergrößte Interesse daran haben muß zu wissen, in welcher Weise die in seinem Landesgebiet amtierenden Geistlichen vorgebildet sind. Der Staat hat ein Interesse daran, daß hier eine gewisse Gleichartigkeit der Vorbildung zum mindesten bis zu einem gewissen Stadium garantiert ist für die verschiedensten akademischen Berufe; auch das bedurfte einer Neuordnung. Auch das ist in dem neuen Vertrag wiederum auf dem Wege des Konkordats geregelt worden.

Ein Drittes ist die Frage der Dotationen.

Die Frage der Dotationen hat ja beinahe hier im Landtag bei jeder Budgetberatung eine Debatte angeleitet. Ich darf nur auf die Aussprache hinweisen, die seinerzeit hier stattgefunden hat in diesen Räumen in der verfassunggebenden badischen Nationalversammlung und darf Sie verweisen auf den eingehenden Bericht, den der Abgeordnete Dr. Jehnter namens des Verfassungsausschusses über das Verfassungswort erstattet hat. In diesem Bericht hat der Abg. Dr. Jehnter ausdrücklich referiert, wie mit 19 bei 2 Stimmenthaltungen der Verfassungsausschuss und unter Zustimmung des damaligen Justizministers Marum seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben hat — ich zitiere wörtlich —

„daß sich aus dem Recht der Kirche, die Kirchenämter selbst zu verleihen, das Recht ergibt, daß die oberste Kirchenbehörde ohne Mitwirkung der staatlichen Behörde zu bestehen, daß also insbesondere auch die dem Staat nach den Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ bisher zustehende Beteiligung an der Besetzung des Erzbischoflichen Stuhles und Domkapitels fortan in Wegfall kommt.“

Auf Grund der Verfassung, der Landes- und später dann auch der Reichsverfassung naturgemäß! Er hat weiter berichtet aus dem Verfassungsausschuss:

„Mit der gleichen Stimmzahl und unter Zustimmung des damaligen Justizministers Marum sprach diese Kommission ihre Meinung dahin aus, daß trotz der Beseitigung der Mitwirkung des Staates bei der Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der Kirchen diejenigen Leistungen des Staates an die Kirchen fortzudauern haben, welche auf einer rechtlichen Verpflichtung, sei es privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ursprungs, beruhen, und daß zu den Verpflichtungen dieser rechtlichen Art insbesondere auch diejenigen gehören, welche dem badischen Staat auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 anlässlich der Säkularisation und Eingliederung der Kirchengüter auferlegt worden sind. Die sich hieraus und aus ähnlichen Verhältnissen ergebenden Verpflichtungen müssen also nach Meinung der Kommission auch weiter vom Staat erfüllt werden.“

Diesem Bericht des Abg. Dr. Jehnter über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses, der mit 19 bei nur 2 Enthaltungen gegen seine einzige Stimme ausdrücklich genehmigt worden ist, ist im Plenum der verfassunggebenden Nationalversammlung von keiner Seite widersprochen worden. Es ist also klar, daß die verfassunggebende badische Nationalversammlung Rechtsverpflichtungen, wie sie sich aus dem Reichsdeputationshauptschlus ergeben haben, nicht in Abrede stellen wollte und auch nicht in Abrede gestellt hat. Davon ist auszugehen bei der Beurteilung, ob auch weiterhin diese Rechtsverpflichtungen bestehen. Es ist bei jeder Kultusdebatte hier im badischen Landtag immer und immer wieder betont worden, von der einen oder der anderen Seite, auch von dem einen oder anderen Berichterstatter ist betont worden, daß bei dem Anlaß der Beratung über diese Kultusforderungen die Rechtsfrage selbst weder bejaht noch verneint werden soll. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß der Landtag dazu gar nicht in der Lage ist, die Rechtsfrage hier etwa zu klären, ohne daß nicht ein ganzer Mattentanz von Prozessen vorangeht.

Meine Damen und Herren! Im Interesse des Staates möchte ich dringend wünschen, daß nie der Zeitpunkt kommt, daß derartige Rechtsfragen vor den Gerichten ausgetragen werden sollen, denn ich habe die tiefste Überzeugung, daß dabei der Staat finanziell wesentlich schlechter fahren würde, als er jetzt fährt mit der Rechtsverpflichtung, die er nunmehr vertraglich auf sich nimmt hinsichtlich der Gesamtfinanzierung der Summe für die Dotationen für die beiden Kirchen. Also schon allein aus diesen Gründen heraus — ganz abgesehen von den Rechtsgründen — glaube ich, sollte man nicht zu einer Ablehnung, sondern zu einer Zustimmung kommen.

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen dann dargelegt, wie aus diesen Erwägungen heraus, daß die Rechtsmaterie selbst ungeklärt ist, daß hier so viele

Konkordate Bestimmungen durchlöcher und überholt

sind, einerseits durch die einseitige staatliche Gesetzgebung, aber auch andererseits durch das gemeine kirchliche Recht, das hineinströmt — wie es der Herr Berichterstatter sehr gut in seinem Bericht ausgedrückt hat — hineinströmt in diese Lücke, die durch diese Unklarheit der Rechtsverhältnisse geschaffen worden ist, und damit wirkt — ich sage dieses Hineinströmen des kirchlichen gemeinen Rechts —, daß das auch wieder dazu beigetragen hat, daß die Unklarheit über das, was nun wirklich jetzt gilt oder was nicht mehr zu gelten hat, noch größer geworden ist. Aus diesen Erwägungen heraus hat die badische Staatsregierung ihre Zustimmung dazu gegeben, daß man der Frage einer Neuordnung näher treten solle. Auf die Anfrage, die seinerzeit der Apostolische Nuntius Dr. Bacelli an die badische Staatsregierung gerichtet hat, hat sie zustimmend geantwortet. Die nach der Landtagswahl 1929 neu konstituierte Koalitionsregierung hat dann am 14. Januar 1930 hier im Landtag in ihrer offiziellen Erklärung ihre Bereitwilligkeit, zu Verhandlungen und zu einem Konkordatsabschlus zu kommen, erklärt. Der damalige Kultusminister Dr. Kemmele hat unterm 20. Januar 1930 an das badische Staatsministerium einen Entwurf geleitet mit dem ausdrücklichen und formellen Antrag, ihn zu ermächtigen, die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle aufzunehmen. Sie kennen ja die Gründe, die eine Verzögerung der Verhandlungen dann herbeigeführt haben, die Budgetberatung, dann der Regierungswechsel. All das hat eine Verzögerung verursacht, die Arbeiten selbst haben aber nicht geruht.

Die Verhandlungen sind dann von neuem aufgenommen worden dadurch, daß ich dem Staatsministerium am 18. Februar eine neue Vorlage unterbreite habe mit dem neuen Antrag, mich zu ermächtigen, als zuständigen Kultusminister, die Verhandlungen zunächst mit der Kurie in Rom und danach auch mit der Evangelischen Landeskirche aufzunehmen. Ich habe dem Kabinet einen ausgearbeiteten Entwurf und eine eingehende Begründung für beide Verträge vorgelegt. Die Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle kamen zum Abschluß mit dem 12. Oktober 1932 und fanden die Zustimmung der Vertragsseite. (Schluß folgt.)

Die Kirchenverträge vor dem Landtag

3. Sitzung.

DB, Karlsruhe, 30. November 1932.

Bei fast befehligen Tribünen und gespannter Aufmerksamkeit wird nachmittags die

Debatte über die Kirchenverträge

fortgesetzt.

Finanzminister Dr. Mattes

Gemerkt zu den Ausführungen Dr. Schmittgeners, daß hinsichtlich der Heidelberger theologischen Fakultät die Parität nicht gewahrt sei, und daß er, der Minister, daran die Schuld trage: Weder zur Zeit der alten staatsrechtlichen Verhältnisse, noch nach der Umwälzung sei ein absolutes Vetorecht der evang. Kirche bei Besetzung der Lehrstühle verlangt worden. Der Minister stützt sich dabei auf Kommentare in der „Christlichen Welt“. In der Synode habe sich nur eine geringe Minderheit für das Vetorecht ausgesprochen. Daraus habe der Staat zwangsläufig die Konsequenz gezogen. Er, der Minister, gebe zu, die Parität insoweit verhindert zu haben, und er sei willens, dafür vor dem Lande die Verantwortung zu tragen. Aus dem Munde eines Dozenten hätte er eher Anerkennung als Tadel verdient.

Der Standpunkt des Zentrums

wird vom Abg. Dr. Person vertreten. Dieser beginnt mit Worten des Dankes für die Arbeit des Berichterstatters. Güte immer der gleiche Geist der Versöhnlichkeit und Verständigung gewaltet, wie bei diesen Vertragsverhandlungen, so wäre dem deutschen Volke man die Sorge und Mühe erspart geblieben. Der Redner dankt allen, die am Vertragswerk in loyaler Weise mitgearbeitet haben. Auch das Zentrum sehe nicht alle Wünsche erfüllt; es stelle sie aber um des hohen Ideals willen zurück. Das Zentrum folge der Staatslehre Leo XIII. Es handle sich um keinen Privilegienvertrag, sondern um die Grundlage eines einträchtigen Zusammenwirkens von Staat und Kirche. Ein Gegenstand des Vertrages sei selbstverständlich auch der Religionsunterricht, nicht aber die Schule selbst. Diese sei eine staatliche Angelegenheit. Der Redner wendet sich in diesem Zusammenhang gegen die Aktion des Badischen Lehrervereins. Das Zentrum hält es für selbstverständlich, daß auch die evangelische Kirche, die seit 1918 in einem veränderten Verhältnis zum Staat steht, zum Vertragspartner gemacht wird. Gegen den Willen der Kirchenregierung wäre dies allerdings sehr schwer geworden. Was die Heidelberger theologische Fakultät anlangt, so könnte man höchstens von einer Unparität der verschiedenen Richtungen in der evangelischen Kirche sprechen. Wir müssen die Regierung unterstützen, wenn sie einen vermittelnden Weg gefunden hat.

Der Redner setzt sich dann mit dem Abg. Dr. Schmittgeners auseinander. Mit dem vorliegenden Vertrag solle die rechtliche Unsicherheit beseitigt werden. Dazu sei es höchste Zeit!

Für die Deutsche Volkspartei

spricht Abg. Dr. Sorn. Er erinnert an die früheren heftigen Kämpfe um die Abgrenzung der Machtsphären der geistigen und weltlichen Gewalt. Im Interesse des professionellen Friedens müssen wir ein Verhältnis des Vertrauens herbeiführen. Staat und Kirche können sich nicht voneinander trennen; sie sind auf einander angewiesen. Es ist nicht möglich, daß sich der Staat desinteressiert erklärt an den Vorgängen innerhalb der Kirchen. Es kann ihm nicht gleichgültig sein, wer an der Spitze der Religionsgesellschaften steht, wie die Vorbildung der Geistlichen erfolgt usw. Ein anderer Weg, als den der gütlichen Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Gerade aus unserer liberalen Einstellung heraus erachten wir es als unsere Pflicht, dem Vertragswerk zuzustimmen.

Der Staat kann sich den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirche nicht entziehen, da es sich um klagbare Ansprüche handelt. Andererseits hat der Staat Rechte erhalten, auf die er nicht zu verzichten vermag. Die Einstellung der katholischen und der evangelischen Kirche zur theologischen Wissenschaft — so fährt der Redner fort — ist grundverschieden. Darum kann auch bezüglich der theologischen Fakultäten der Grundsatz der Parität nicht angewendet werden.

Der für die Kirchen wichtige Religionsunterricht müßte in dem Vertrag miteinbezogen werden. Die Schulform wird vom Konkordat nicht berührt. Der Redner behauptet das Vorgehen des Badischen Lehrervereins, da es innerlich unwohlfühlig sei. Das Konkordat habe dem kommenden Reichsschulgesetz nichts vorgegeben. Die in die Bevölkerung hineingetragene Unruhe sei weder notwendig, noch begründet gewesen. Eine Änderung der Verträge liege nicht im Bereich der Unmöglichkeit, sofern eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse es verlangt. Auch dann dürfte der Vertrag hinfällig sein, wenn einer der Vertragspartner die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält. Von einer ewigen Bindung könne also keine Rede sein.

Die Faktion der Deutschen Volkspartei, so schließt der Redner, hat einmütig beschlossen, den beiden Kirchenverträgen die Zustimmung zu geben.

Der Evangelische Volksdienst

läßt durch den Abg. Krönsen eine Erklärung verlesen, die dahin geht, daß dem Lebensinteresse der evangelischen Kirche nicht Rechnung getragen worden sei. Bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle in Heidelberg habe man die Forderung der Gleichwertigkeit außer acht gelassen. Auch fehle eine Simultanschule schließende Bestimmung. Der Evang. Volksdienst werde gegen die Kirchenverträge stimmen.

Minister Dr. Baumgartner

erhebt schärfsten Protest dagegen, daß ihm die Erklärung des Evang. Volksdienstes Ausführungen bei der Pressekonferenz unterstellt, die er nie gemacht habe. Die berufene Instanz zur Vertretung der Lebensinteressen der evangelischen Kirche sei die Kirchenregierung, mit der er, der Minister, verhandelt habe. Sie habe in keinem Augenblick von einer Verletzung des Lebensinteresses gesprochen.

Die Kommunisten

vertritt der Abg. Bod. Er meint, der Gang der Debatte beweise, daß das Konkordat eher ein Instrument des Krieges als des Friedens sei. Man habe darauf abgesehen, daß schon früher ein Vertragszustand vorhanden gewesen sei. Trotzdem ergebe sich aus dem Verlauf der Geschichte der Erzbischofskirche eine zuweilen recht große Spannung zwischen Staat und Kirche. Diese hätte stets Rom als Obermacht betrachtet und der Staat den Kürzeren gezogen. Auch der Standpunkt des heutigen Konkordats sei: Die Kirche kommt vor dem Staat.

Abg. Bod lehnt in scharfen Ausführungen beide Kirchenverträge ab. Während einer heftigen Polemik des Redners gegen die Sozialdemokraten gibt es auf der Linken wie auch auf Seiten der

Nationalsozialisten häufige Zwischenrufe. Zuweilen entsteht im Laufe große Unruhe.

Abg. Reinbold (Sozdem.) ruft dem Abg. Köhler (Nat.-Soz.) „Dügger“ zu, Abg. Köhler ruft „Dredspag“ zurück.

Beide Abgeordnete erhalten Ordnungsrufe.

Der Schluß der Sitzung bringt persönliche Bemerkungen der Abg. Reinbold (Sozdem.), Dr. Föhr (Zentr.), Dr. Walder und Kränlein (Ev. Volksp.). Letzterer veranlaßt den Minister zur Unterzeichnung der Feststellung, daß er nichts anderes als die Interessen des Staates zu vertreten habe.

Die Aussprache geht Donnerstag vormittag weiter.

D3. Karlsruhe, 1. Dez.

Präsident Duffner kommt auf Grund des unforgierigen Szenogramms auf

die Vorkänge am Schluß der gestrigen Nachmittagsitzung zurück. Es seien Ausdrücke gefallen, die weder der Würde des Parlaments noch der Würde des einzelnen Abgeordneten entsprächen.

Der Abg. Reinbold habe den dem Abg. Dr. Föhr gemachten Vorwurf unfairer Handlungsweise nicht zurückgenommen. Er, der Präsident, erteile ihm deshalb nachträglich einen Ordnungsruf. Die Art und Weise, so fährt er fort, wie sich der Abg. Köhler als Zwischenrufer betätigt habe, gehöre in ein Kapitel, das mehr als beschämend sei.

Der Präsident bittet dringend, von derartigen Gepflogenheiten abzugehen, die eine Herabwürdigung jedes einzelnen des Hauses darstellen. Er wende sich an die Ehre des Hauses, nicht auf diesem Wege fortzuschreiten, man mache sich sonst lächerlich vor dem ganzen Lande. (Lachen des Abg. Köhler, der einen weiteren Ordnungsruf erhält.)

Darauf wird die

Aussprache über das Konkordat

Der Standpunkt der Sozialdemokraten

Abg. Graf (Sozdem.) sieht in der religiösen Toleranz und Duldsamkeit das beste Mittel des Friedens. Die Religionsgesellschaften könnten sich im neuen Staatswesen nicht beschweren, es garantiere ihnen die freieste Entfaltung.

Der Redner wendet sich dann gegen die Kommunisten, von denen durch fortwährende Zwischenrufe unterbrochen, so daß der Präsident die große Glocke läutet und auf den § 77 der Geschäftsordnung hinweist, der einen Abgeordneten mit dem Anschluß von der Sitzung bedroht, sofern er sich den Anordnungen des Präsidenten nicht fügt.

Der Redner erklärt, daß seine Partei grundsätzlich gegen Kirchenverträge sei, aber geglaubt habe, es sei besser mitzuwirken, um ein noch schlechteres Konkordat zu verhindern. Die Kommunisten seien nicht berufen, gegen die Sozialdemokraten, die ihre Meinungsverschiedenheiten frei austragen könnten, Vorwürfe zu erheben. Inzwischen hätten sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschärft. Daraus erkläre sich der wachsende Widerstand gegen das Konkordat. Der Redner bringt dann eine Reihe sachlicher Einwände zur Sprache, insbesondere Bedenken hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen.

Als der Abg. Graf erneut scharfe Angriffe gegen die Kommunisten richtet, protestieren diese durch erregte Zwischenrufe. Abg. Bod ruft „Duffner-Konkordat“. Es entsteht große Unruhe im Saale. Der Präsident schwingt die große Glocke und greift zu dem Mittel der Ausweisung gegen die kommunistischen Abgeordneten Bod, Mansmann und Ledwiler. Die unter lebhaftem Protest den Saal verlassen.)

Abg. Graf fährt fort, die Schulfrage gehöre überhaupt nicht in ein Konkordat, nachdem sie durch die Gesetzgebung des Staates geregelt sei und durchaus keine Nachteile für die Kirchen und Religionsgesellschaften beständen. Die jetzige Zeit sei nicht dazu angetan, Kirchenverträge in so weittragendem Ausmaß abzuschließen. Die sozialdemokratische Fraktion lehne sie ab.

Der Standpunkt der Demokraten

Abg. Hofheins (Dem.) führt aus, der Versuch einer geistigen Auseinandersetzung sei durch die durch die Presse sei in den letzten Wochen der des „Niederhuppelns“ jeder anderen Auffassung in der Konkordatsfrage gewesen. Die liberale Presse habe eine starke Zurückhaltung bewahrt, da ihr ja die sachliche Information gefehlt habe. Allen Presseorganen, die zur Aufklärung beigetragen hätten, gebühre Dank. Diese Erörterungen könne man nicht als „Druck von der Strafe“ bezeichnen.

In einer Auseinandersetzung mit dem Abg. Dr. Föhr bemerkt der Redner, daß auf seiner Seite bzw. in den Kundgebungen des Bad. Lehrervereins mit klarem einseitigen Material gearbeitet worden sei. Der Redner äußert dann seine schweren Bedenken gegen die in den Kirchenverträgen eingegangenen Bindungen. Er fordert den Weg der Staatsgesetzgebung. Der Nachweis wäre erst noch zu führen, ob die christlichen Kirchen in Deutschland und speziell im badischen Staatsleben in den letzten Jahrzehnten im Wege der ordentlichen Gesetzgebung nicht erhalten haben, was ihnen die Lebens- und Wirkungsmöglichkeit gewährleistet. Der Redner erinnert in diesem Zusammenhang an den in Baden tatsächlich bestehenden geistlichen Zustand, der den Kirchen weitgehendste Freiheit und Rechte einräumt. Der Staat solle sich von innerkirchlichen Angelegenheiten fernhalten.

Auf Einzelheiten des Konkordats eingehend, findet der demokratische Redner, daß das Staatsrecht wiederholt an das Kirchenrecht gebunden werde. Die Dinge gehörten aber im Rahmen der Staatsgesetzgebung geregelt. Eine absolut gebundene theol. Fakultät in Heidelberg wäre ein unerwünschtes Bild. Für Freiburg hätte der staatliche Einfluß etwas stärker sein dürfen. In der Einbeziehung des Religionsunterrichts in die Verträge sieht der Redner einen Ausgangspunkt der Beunruhigung. Es bestehe eine unlegare Gefahr für die Simultanschule. Der Religionsunterricht bilde einen integrierenden Bestandteil der badischen Schulgesetzgebung und sei außerdem in der Reichs- und Landesverfassung gesichert. Es hätte also seiner weiteren Sicherung bedurft, deshalb die grundsätzliche Auffassung, daß man den Religionsunterricht aus dem Konkordat herauslassen sollte. Wollte man das nicht, so hätte die gemeinsame badische Simultanschule im Konkordat garantiert werden müssen. Die evang. Kirche habe sich nach einer 18-jährigen absoluten Selbständigkeit an eine politische Klausel gebunden. Das sei für ihn, den Redner, etwas Unmögliches. Er schließt: Wir wollen aus der Sache nicht eine machtpolitische Angelegenheit machen. Es handelt sich für uns um die demokratische Verpflichtung auf die Freiheit der Kirchen unter dem Schutz des Staates.

Die Nationalsozialisten

lassen durch den Abg. Köhler eine Erklärung abgeben, derzufolge sie Konkordate nicht grundsätzlich ablehnen. Sie sind jedoch der Auffassung, daß die gegenwärtige Zeit zum Abschluß von Kirchenverträgen nicht geeignet sei. Deutschland befinde sich heute in einer revolutionären Umwälzung seiner Kräfte. Die beiden großen christlichen Kirchen müßten einig sein im Kampfe gegen Bolschewismus, Atheismus und gegen

die furchtbare wirtschaftliche und soziale Not unseres Volkes. Erst nach Überwindung dieser Gefahren dürfe der Zeitpunkt gekommen sein, das Verhältnis der Kirchen zum Staat vertraglich festzulegen. Von dieser Erkenntnis schienen die Urheber der vorliegenden Verträge nicht geleitet gewesen zu sein. Weiter heißt es in der Erklärung, die NSDAP hätte, wenn man schon Verträge in heutiger Zeit für geboten erachtete, als weitaus stärkere Partei in Baden von den Vertragsentwürfen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und zur Mitarbeit herangezogen werden müssen. Sie hätte dann Gelegenheit genommen, notwendige Wünsche und Forderungen zur Sprache zu bringen. Man habe die Mitarbeit der großen deutschen Volksbewegung Adolf Hillers nicht gewollt. Deshalb müsse die Fraktion der NSDAP die Verantwortung für die Verträge in vollem Umfange denen überlassen, die sie von der Mitarbeit ausgeschlossen hätten. Sie werde gegen beide Verträge stimmen.

In persönlicher Bemerkung erklärt Abg. Dr. Schmittthener (D.-Nat.), die Annahme des Ministers Dr. Mattes, er, Dr. Schmittthener, habe gegen die Freiheit der Fakultät gekämpft, beruhe auf einem Irrtum.

Der Präsident verliest dann ein Schreiben der Kommunisten, worin diese gegen den Ausschluß der Abgeordneten Bod, Mansmann und Ledwiler Einspruch erheben und die Meinung vertreten, es sei eine Beeinflussung der Abstimmung beabsichtigt.

Präsident Duffner erklärt hierzu, es sei ihm niemals eingefallen, die Abstimmung beeinflussen zu wollen. Das sei wohl die größte Beleidigung, die man einem Präsidenten antun kann. (Zustimmung.) Er habe bereits den Vertrauensmännerauschuss einberufen, damit er sich mit der Angelegenheit befasse.

Um 11 Uhr vertagt sich das Haus auf nachmittags 1/4 11hr.

Neue Eingänge

Im Landtag sind verschiedene neue Anträge eingegangen, so vom Zentrum über die Besoldungsverhältnisse der außerplanmäßigen Beamten, der Schulpraktikanten und entsprechend beschäftigten Helferinnen; von der Deutschen Volkspartei über die Verteilung der Kredite der Bank für Industrieobligationen im Grenzland Baden, und von den Kommunisten über eine Mißtrauenserklärung gegen das Staatsministerium und über die Senkung der Pachtzinsen für Domänenparzellen.

Gefühle sind u. a. eingegangen von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Unternehmerverbände über die Gebäudesondersteuer und vom Badischen Beamtenbund über die Kürzung der Stellenzulagen und über die Zahlung der Bezüge.

Die Notlage der Heuberggemeinden

Der Badische Staatspräsident in Stetten a. f. M.

Am Montagvormittag traf der badische Staatspräsident Dr. Schmitt, als Vertreter des Innenministers Landeskommissar Wöhler und der Befehlshaber des Wehrkreises V, Herr General Liebmann, im Rathaus zu Stetten a. f. M. zu einer Besprechung ein, über die uns berichtet wird:

Bürgermeister Graf empfing einen herzlichsten Willkommengruß und gab seiner Freude Ausdruck, daß der Staatspräsident die Mühe nicht scheute, einmal persönlich sich nach der Notlage der Heuberg-Gemeinden zu erkundigen. Der Vorsitzende des Heuberg-Ausschusses legte sodann in beinahe zweistündiger Ausdehnung die tragische Entwidlung des Truppenübungsplatzes Heuberg dar. Hauptlehrer West als Vorsitzender des Gewerbevereins schilderte die Notlage des Gewerbes und insbesondere des Berggewerbes, welches unter dem Eingang des Übungsplatzes besonders schwer zu leiden hat. Bankrottstand Hühnes gab ein Bild über die Notlage der Landwirtschaft und sodann ein Bild über die Gesamtlage. Ratsschreiber Flad bewies an Hand von Zahlen die Wichtigkeit der Ausführungen seiner Vorgesetzten. Für die Heuberg-Gemeinden sprachen noch die Herren Bürgermeister Bus und Deufel.

General Wacker von Dankenschweil formulierte sodann seine Ausführungen in drei Forderungen, und zwar:

1. Verlangt wird, daß Lager und Truppenübungsplatz ohne jede Klausel der früheren Zweckbestimmung zurückgegeben werde bei Wahrung der Rechte des Kinderheims. Es dürfe nicht mehr vorkommen, daß wenn drei Viertel des Lagers leerstehen, daß das Kinderheim die militärische Benützung absehe. Alle Gebäude, die vom Kinderheim nicht benützt werden, müssen für militärische Zwecke und Zwecke des Wehrsportes zur Verfügung gestellt werden;

2. wird verlangt vom Wehrkreiskommando und Reichswehrministerium, daß der Flad sodann, d. h. wenn er vom Kinderheim freigegeben ist, soweit es die militärischen Verhältnisse erlauben, auch ausgenützt wird, und

3. wird verlangt, daß die badische Regierung diese Frage mit aller Energie unterstützt und dafür eintritt, daß sie so rasch wie möglich verwirklicht werden.

Staatspräsident Dr. Schmitt zeigte für die Fragen großes Verständnis und erklärte u. a., daß er nicht als Vertreter einer einzelnen Gruppe, sondern im Interesse der Gesamtheit hierher gekommen sei, um sich persönlich ein Bild zu machen, wie die Lage der Heuberg-Gemeinden sei. Herr Oberschulrat Jöcher führte an, daß die Leitung des Kinderheims volles Verständnis für die Lage habe und ihrerseits alles tue, um mitzuhelfen. Die Widerstände würden auch nicht von der Anstaltsleitung, sondern von der Vorstandschaft des Vereins kommen, die gegen gleichzeitige Belegung mit Kindern und Militär die größten Bedenken habe. Der Befehlshaber der V. Division, General Liebmann, sagte seinerseits vollste Unterstützung zu; warnte aber vor übertriebenen Hoffnungen, da die heutige kleine Reichswehr keinen Ersatz bieten könne für unser Friedensheer. Was im Bereich der Möglichkeit liegt, wird jedoch seitens der Division gern geschehen.

Landeskommissar Wöhler, als Vertreter des Innenministeriums, hob auf die Bedeutung des Truppenübungsplatzes für die Heuberg-Gemeinden und nicht zuletzt aber auch für die Landwirtschaft und Viehzucht des ganzen badischen Oberlandes ab. Er führte sehr zutreffend an, daß die Abzahnmöglichkeiten für Zucht- und Schlachtwild sich immer mehr und mehr verschlechtern und er als Vorsitzender des Oberbadischen Zucht- und Viehverbandes lege den größten Wert darauf, hier wieder ein Abzahngebiet für die Landwirtschaft zu erschließen.

Staatspräsident Dr. Schmitt erklärte sodann, daß die Regierung alles tun werde, um zu erreichen, daß die vom Kinderheim nicht benützten Gebäude ohne jede Einschränkung anderen Verwendungszwecken, d. h. der militärischen Verwendung und für Zwecke des Wehrsportes zur Verfügung gestellt werden. Um die noch bestehenden Hindernisse und Schwierigkeiten zu beheben, setzte er ein Komitee ein, bestehend aus den Herren Generalleutnant Wacker von Dankenschweil, Landrat Dr. Welter, Oberschulrat Jöcher, Bürgermeister Graf und Ratsschreiber Flad als Schriftführer. Der Staatspräsident gab auch die Erklärung ab, daß die Regierung nicht die Absicht habe, die Geschäftsstelle des Rotarists aufzugeben, sondern daß man es beim jetzigen Zustand belassen würde. Nach einem kleinen Frühstück im „Kreuz“ fand eine Besichtigung des Lagers statt, das leider durch sein Leerstehen mehr einer toten Stadt gleich

Badischer Teil

Die badische Regierungskoalition

Von Regierungsseite wird dem „Bad. Beob.“ geschrieben:

Die beiden Regierungsparteien, Zentrum und Deutsche Volkspartei, werden nach dem Ausscheiden der Sozialdemokratischen Partei die Koalition fortsetzen. In der Besetzung des Justizministeriums, des Unterrichtsministeriums und des Finanzministeriums wird eine Änderung nicht eintreten. Das freigewordene Innenministerium soll in kurzer Zeit wieder besetzt werden. Das Staatsministerium wird deshalb zunächst einen Vertreter für den zurückgetretenen Innenminister nicht bestellen. Das Innenministerium soll im Falle einer Regierungserweiterung im Zusammenhang mit dieser, sonst in unpolitischer Weise besetzt werden.

Reichsbaudarlehen für Eigenheime

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

** Anträge auf Gewährung von Reichsbaudarlehen für Eigenheime sind unter Benützung des für Baudarlehen vorgeschriebenen Fragebogens an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten, in der das Heim erstellt werden soll. Für die Gewährung der Darlehen sind dem Lande Baden 500 000 M zur Verfügung gestellt worden. Über die Bewilligung entscheidet der Minister des Innern. Das Reichsbaudarlehen soll in der Regel 1500 M nicht übersteigen; in besonderen Fällen darf es bis zu 2000 M erhöht werden. Falls eine zweite Wohnung eingebaut wird, so darf ein weiterer Betrag bis zu 1000 M gewährt werden. Kinderreiche Familien können ein Zusatzdarlehen bis 500 M erhalten. Das Reichsbaudarlehen darf in keinem Fall mehr als 25 v. H. der Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Werts von Grund und Boden betragen.

Berücksichtigt werden können nur Bewerber, die ein Eigenkapital von mindestens 30 v. H. des Bau- und Bodenwerts nachweisen können. Die Baukosten der Reime ohne Wert des Grundstücks werden in der Regel zwischen 4000 und 6000 M liegen. Das Darlehen ist mit 1 v. H. jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Der Zinsfuß beträgt 4 v. H., wenn es einschließlich der im Rang vorgehenden und gleichstehenden Rechte nicht höchstens 40 v. H. des Bau- und Bodenwerts ausläuft. Wird diese Wertgrenze überstiegen, so beträgt der Zinsfuß 5 v. H. für das ganze Kapital. Außerdem ist eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1/2 v. H. und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1/4 v. H. zu entrichten. Für die übrige Finanzierung, insbesondere für die 1. Hypothek, muß der Bauherr selbst sorgen; das gleiche gilt für die Zwischenfinanzierung. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch die Deutsche Bau- und Bodenkasse in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 1. August 1934.

Die Reichsbestimmungen und die erlassenen Landesbestimmungen sowie der Fragebogen (Formblatt 34) sind bei der Druckerei G. Braun G. m. b. H. in Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, erhältlich.

Saftnachtluftbarkeiten

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

** Am Hinblick auf den Ernst der Zeit und die Notlage des deutschen Volkes werden hinsichtlich der Saftnachtluftbarkeiten für das Jahr 1932/33 folgende Anordnungen getroffen:

1. Karnevalistische Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere Masken- und Kostümbälle, sind auf Grund der §§ 30, 60 und 63 des Polizeistrafgesetzbuchs vor dem 4. Februar 1933 und ebenso nach dem Saftnachtdiensttag gänzlich verboten. Diesem Verbot unterliegen auch private Veranstaltungen, die in Wirtschaftsräumen oder anderen sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen stattfinden.

2. Auf Grund des § 306 Ziffer 10 und 380 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs wird jedes Saftnachtstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt, also insbesondere alle Faschingsauf- und -umzüge, sowie jedes faschingsartige Auftreten von Personen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Nicht verwehrt sind die in bestimmten Teilen des Landes üblichen althergebrachten (historischen) Gebräuche besonderen lokalen Charakters, soweit sie sich in der Zeit vom Donnerstag vor Saftnacht bis Saftnachtdiensttag abspielen. Auch soll sich das Verbot nicht auf Kinder unter 14 Jahren beziehen.

3. Im übrigen werden die Polizeibehörden angewiesen, soweit es gefehlich möglich ist, auf die Einschränkung der Saftnachtluftbarkeiten hinzuwirken, sowie dafür zu sorgen, daß auch bei den zugelassenen Saftnachtveranstaltungen alle Auswüchse unterbleiben, insbesondere, daß die halbwürdige Jugend sowie Personen, die in ungeeigneter Kleidung erscheinen oder sich unziemlich benehmen, ferngehalten oder entfernt werden.

Warnung vor Ankauf von Losen der Danziger Dombau-Weihnachtslotterie im Deutschen Reich

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

** Neuerdings versucht die Firma W. Reudel & Co., Danzig, Gumbogasse 11/12, Angebote auf Lose der Danziger Dombau-Weihnachts-Lotterie, veranstaltet von der „Britisch International Association AG. in Zoppot-Danzig“, bei der die Gewinne zum Teil von dem Ergebnis eines Pferderennens in Pizze abhängig sind, u. a. an Kath. Pfarrämter in Deutschland anzubieten. Der Vertrieb und das Spielen dieser Lose ist auf Grund des Lotteriegesezes verboten. Da sich also auch der Spieler strafbar macht, warnt das Badische Landespolizeiamt vor dem Ankauf dieser Lose.

Aus den Parteien

Die Bezirksleitung der KPD. hat auf Antrag der Ortsgruppe Konstanz den Stadtrat Lieb (Konstanz) mit sofortiger Wirkung aus der Partei ausgeschlossen. Lieb hatte sich beim Empfang des Erzbischofs im Konstanzener Rathaus beteiligt. In der parteiamtlichen Verlautbarung heißt es: „Ein solches Verhalten ist mit der Zugehörigkeit zur KPD. unvereinbar. Die Bezirksleitung begrüßt die Initiative der Ortsgruppe Konstanz, die sofort durch ein Flugblatt die parteifeindliche Haltung des Lieb gebrandmarkt hat und von ihm abgerichtet ist.“

Geschäftliches

Ein Weihnachtsratgeber, der Ihnen manche Sorge nimmt, liegt heute unserer Zeitung bei. Jedes Seiten, eng bedruckt, mit vielen, vielen Vorschlägen der Firma Knopf, für das Weihnachtsfest, und doch sind es nur Ausschnitte aus einer riesigen Auswahl! Die Schwierigkeit, das richtige Geschenk zu finden, macht Jedem großes Kopfzerbrechen; hier hilft die Firma Knopf mit ihren zahllosen Anregungen. Mit Verständnis für die Wünsche der zu Beschenkenden wurde die Auslese getroffen — aber auch mit großem Verständnis für den Geldbeutel des Beschenkenden: die Preise sind erstaunlich niedrig, gemessen am Gebotenen! Die sechsseitige Beilage sollte Sie nun bei Ihren vorweihnachtlichen Einkäufen stets begleiten und von Ihnen immer wieder gerne zu Rate gezogen werden.

Aus der Landeshauptstadt

Elly Weizener 1. Mittwoch nachmittags versammelte sich eine große Trauergemeinde in der Einsegnungshalle des Städt. Friedhofs, um der plötzlich verstorbenen Pianistin und Geigerin an der Badischen Musikhochschule **Elly Weizener** die letzte Ehre zu erweisen. Die Trauerfeier umrahmten Musikvorträge von Franz Philipp (Orgel) und Elisabeth Neumann (Violine), während Prälat Dr. Stumpf die Einsegnung vornahm. Mit der Heimgegangenem verliert Karlsruhe eine Künstlerin, die vor allem unter ihrem früheren Namen **Elly von Grimm** als ausgezeichnete Begleiterin bekannt geworden war und sich gerne und oft auch in den Dienst wohlthätiger Veranstaltungen stellte.

Spende für die Karlsruher Kinder-Weihnachtsbescherung! Zum Weihnachtsfest, an dem Tausende von armen Kindern nur Not und Elend schauen werden, ruft der Frauenverein die Karlsruher Bevölkerung auf, die Weihnachtsbescherung von 1200 der ärmsten Karlsruher Kinder durch ihre mildtätigen Gaben zu ermöglichen. Niemand in der ganzen Stadt sollte im eigenen Heime die Dächer des Christbaumes anzünden, der nicht sein Scherlein zur Bescherung armer Kinder beigetragen hat. Naturalien- und Kleiderpenden, aber auch Geldgaben nimmt der Badische Frauenverein vom Roten Kreuz, Gartenstraße 47, mit der Aufschrift: Weihnachtsgabe für die Karlsruher Kinder-Weihnachtsbescherung entgegen. Über alle Gaben wird öffentlich quittiert. Anmeldungen von Kindern zur Teilnahme an der Bescherung können nur in der Schule bei der Lehrerschaft erfolgen. Das Weihnachtsfest öffnet die Herzen und die Hände Leuchtende Kinderangen werden allen Spendern tausendfach dankt.

Ein ungetreuer Beamter. Die Große Strafkammer Karlsruhe verhandelte am Dienstag gegen den 49jährigen verheirateten Bahnhofsinspektor **Georg Diefenbacher**, der als Bahnhofsbeamter in Wilsberg (bei Forstheim), von Ende 1931 bis September 1932 rund 1700 RM. aus der Bahnhofskasse unterschlagen hatte. Als Ursache für seine in vollem Umfang zugegebenen Verfehlungen bezeichnete der Angeklagte wirtschaftliche Schwierigkeiten, in die er durch Erkrankung seiner Tochter und durch größere Anschaffungen gekommen sei. Das Gericht verurteilte ihn wegen erschwerter Amtsunterstellung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr. Zwei Monate Untersuchungshaft werden angerechnet.

Verkehrsregelung. Zur Anzeige gelangten mehrere Radfahrer, die das Haltezeichen der Verkehrsposten nicht beachtet und dadurch den Verkehrsverkehr gefährdeten. Da sich in letzter Zeit diese Verstöße auffallend mehrt, ist die Polizei gezwungen, schärfer als bisher gegen derartige Verkehrsgefährdung einzuschreiten.

Haubverfuch. Eine Mollke- und Hindenburgstraße versuchte gegen Mitternacht ein 26- bis 30jähriger Mann, einer Bankangestellten die Handtasche zu entreißen. Als sie sich wehrte und um Hilfe rief, schlug ihr der Täter gegen das Kinn und flüchtete in den angrenzenden Hardwald. Seine Verfolgung wurde sofort von einem Polizeibeamten aufgenommen, der auf die Hilferufe herbeigeeilt war. Notruf und Polizei des zuständigen Reviers wurden gleichzeitig mit Hilfe eines vorbeigehenden Motorradfahrers alarmiert. Sie umstellten und durchsuchten das angrenzende Waldstück und stellten einige Verdächtige fest. Der Täter befand sich jedoch nicht unter ihnen. Weitere Nachforschungen sind im Gange.

Badisches Landestheater. Der heute abend stattfindenden Erstaufführung der Oper „Isebill“ von Friedrich Klose wird reges Interesse entgegengebracht. Die Vorstellung erhält noch eine besondere Note dadurch, daß ihr der Textdichter der Oper, der hier wohnhafte Medizinalrat Dr. Hoffmann, beizuwohnen wird.

Große Denker, Einführung in die Philosophie. — Unter diesem Titel wird Professor Dr. Horneffer von der Universität Gießen, der durch seine Vorträge und Schriften weiten Kreisen bekannt geworden ist, einen Syllabus von vier philosophischen Vorträgen halten. Diese sind nicht für die fachwissenschaftlich Interessierten bestimmt, sondern für alle Kreise der Bildung, die damit in die Grundideen der Philosophie eingeführt werden sollen. Die Vorträge sind deshalb völlig klar und einfach, daß jeder ohne Schwierigkeit folgen kann. In unserer verdorrten Zeit ist eine Klärung der Weltanschauung die wichtigste Voraussetzung für den Aufbau des kulturellen und staatlichen Lebens, wozu Professor Horneffer mit seiner öffentlichen Lehrtätigkeit beitragen will. Die Vorträge haben einen großen

Zulauf gefunden, so daß sie in manchen Städten wiederholt werden müßten. Die Vorträge werden im neuen Munz-Saal, Waldstraße 79, stattfinden u. z. jeweils abends 8 Uhr, am Freitag, den 2. Dezember, Mittwoch, den 7. Dezember, Freitag, den 9. Dezember, und Freitag, den 16. Dezember. Die Themen lauten: 1. die ältesten Denker, 2. Sokrates, 3. Plato, 4. Aristoteles in ihren Beziehungen zur Gegenwart. Dem Syllabus über die alte Philosophie sollen später Zyklen über die neuere Philosophie und die Philosophie der Gegenwart folgen. Die Karten werden ausgegeben in der Musikalienhandlung **Kurt Neufeldt**, Waldstraße 81, in der Buchhandlung **Bielefeld am Marktplatz** und an der Abendkasse. Es gibt numerierte Dauerkarten und nicht numerierte Einzelkarten zu einem Einheitspreis.

Wetterbericht der Badischen Landeswetterwarte Karlsruhe vom Donnerstagmorgen: Süddeutschland steht noch unter dem Einfluß des kontinentalen Hochdruckgebietes, das aber jetzt allmählich nach Osten zurückweicht. Die im Norden liegenden Zyklen werden deshalb ihren Wirkungsbereich in der nächsten Zeit wieder bis zu den Alpen erweitern. Für Freitag kann noch mit vorwiegend trockenem Wetter gerechnet werden.

— **Vorausfrage:** Fortdauer der trockenen Witterung, zunehmende Bewölkung und nur vereinzelte Nachfröhen.

Wasserstände: Badshut 212 — 2, Basel 13 — 10, Rehl 251 — 7, Magaz 415 — 12, Mannheim 314 — 17, Caub 250 — 19 cm.

Kurze Nachrichten aus Baden

Das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 56) enthält Verordnungen des Staatsministeriums: über die Verteilung von Reichsmitteln aus der Reichswohlfahrtskasse; des Ministers des Innern: Bekämpfung des Kartoffelfäfers; des Ministers der Finanzen: Die Bezirkseinteilung der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Hd. Heidelberg, 30. Nov. Der neue **Stadtenauschuh**, der nach Anordnung des Ministeriums vorläufig auf zwei Semester durch Neuwahl gebildet werden soll, wird vermutlich im allgemeinen die gleichen identischen Gruppen sehen, wie der frühere. Politische Fragen sollen künftig von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein.

B. Waldkirch, 1. Dez. Gestern vormittag gerieten die beiden, 10 und 5 Jahre alten Söhne des Schleusenwärters und Chauffeurs **Reichenbach** von Kollnau mit ihrem Fahrrad in den etwa 3 Meter tiefen Kollnauer Gewerbetanal und ertranken. Erst einige Stunden später wurde das Fehlen der Kinder bemerkt, und diese tot mit ihrem Fahrrad aus dem Wasser geborgen.

B. Blumegg bei Badshut, 1. Dez. Gestern nachmittag brach in dem Anwesen des Landwirts **Frei Fener** aus, das sich mit großer Schnelligkeit ausbreitete und das ganze Gebäude in Schutt und Asche legte. Acht Schweine und fünf Ferkel kamen in den Flammen um. Der Brandschaden wird auf etwa 40—50 000 RM. geschätzt. Der Besitzer ist nur schwach versichert. Die Brandursache ist noch unbekannt, man vermutet Kurzschluss.

Handel und Wirtschaft

Devisennotierungen der Reichsbank

(Amtlich)

	1. Dezember		30. November	
	Gold	Devisen	Gold	Devisen
Amsterdam 100 G.	169.53	169.67	169.33	169.67
Kopenhagen 100 Kr.	70.53	70.67	69.53	69.67
Oslo 100 Kr.	21.40	21.44	21.46	21.50
London 1 Pf.	13.54	13.58	13.35	13.39
New York 1 D.	4.209	4.217	4.209	4.217
Paris 100 Fr.	16.465	16.495	16.46	16.50
Schweiz 100 Fr.	80.92	81.08	80.92	81.08
Wien 100 Schilling	51.95	52.05	51.95	52.05
Brag. 100 Kr.	12.465	12.485	12.465	12.485

Devisenkontingente für Importeure im Jahre 1933. Vor einigen Tagen hat der Reichswirtschaftsminister den Devisenbewirtschaftungsstellen die erforderlichen Anweisungen für die Devisenguteilung für das erste Halbjahr 1933 zugehen lassen. Die Anweisung bringt infolgedessen eine Neuerung, als das De-

visenkontingent künftig nicht mehr für ein Viertel, sondern für ein halbes Jahr festgelegt werden soll. Bei der Berechnung der Kontingente soll ausgegangen werden von den in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Devisenbewirtschaftung, also dem Zeitraum vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931, für unmittelbare Warenimporte geleisteten Auslandszahlungen.

Karlsruher Lebensversicherungsbank und Savag. Wie wir hören, sind die zwischen der Süddeutschen Bank A.-G. in Liquidation, Frankfurt a. M., und der Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G., Karlsruhe, schwebenden Prozesse durch einen beide Parteien befriedigenden Vergleich gegenstandslos geworden. Es handelt sich bekanntlich um eine Forderung der Süddeutschen Bank aus kurz vor der Savag-Katastrophe erfolgten Käufen von Savag-Aktien durch die Karlsruher-Leben in Höhe von netto rund 705 000 RM., wofür die letztere nicht nur dieses Geschäft, sondern als Widerlagerin den außerdem in 1929 durchgeführten Kauf von rund 702 000 RM. Savag-Aktien wegen arglistiger Täuschung durch den damaligen Vorstand der Süddeutschen Bank (Sauerbrey) beanstandete. — Ferner schwebte dem Grunde nach eine Feststellungsfrage der Süddeutschen Bank, daß die Karlsruher-Leben als ihre Mitgründerin gemeinschaftlich für Schäden, die sich aus den Gründungs Vorgängen ergeben haben sollten, haftbar wäre. Nach unseren Informationen hat die Karlsruher-Leben die für die Prozesse vorgerichteten Klagen nur zum geringeren Teil für den Vergleich beansprucht. Es ist erfreulich, daß diese Gesellschaft sich nunmehr von den letzten Folgen ihrer früheren Zugehörigkeit zum Savag-Konglomerat ohne jede Schädigung ihrer Versicherten befreit hat, und daß durch den Vergleich die Liquidation der Süddeutschen im Interesse ihrer Gläubiger nunmehr beschleunigt zu Ende geführt werden kann.

Kat & Klump AG, Gernsbach in Baden. In der oben erwähnten Generalversammlung am Mittwoch wurde folgende Tagesordnung erledigt: Vorlage des Geschäftsberichts und der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1931, Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes, Wiederintraffung der bisherigen Satzungsbestimmungen (§ 10 und 15) über die Zusammenfassung und Bestellung des Aufsichtsrates, sowie die Vergütung an dessen Mitglieder unter teilweiser Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Vergütung. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sind wiedergewählt worden mit Ausnahme des Herrn Dr. Ganz, der zurückgetreten ist. An seine Stelle tritt Herr Dr. Gießing.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung.

Fastnachtstafelarbeiten 1933.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit und die Notlage des deutschen Volkes werden hinsichtlich der Fastnachtstafelarbeiten für das Jahr 1932/33 folgende Anordnungen getroffen:

1. Karnevalistische Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere Masken- und Kostümbälle, sind auf Grund der §§ 30, 60 und 63 des Polizeiverordnungsrechts vom 4. Februar 1933 und ebenso nach dem Fastnachtstafelgesetz gänzlich verboten. Dessen Verbot unterliegen auch private Veranstaltungen, die in Wirtschaftsräumen oder anderen sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen stattfinden (bezieht die Verordnung vom 30. März 1933, die Abhaltung von Tanzveranstaltungen — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65 —).

2. Auf Grund des § 360 Ziffer 10 und § 360 Ziffer 11 des Reichsstaatsangehörigkeitsgesetzes wird jedes Fastnachtstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt, also insbesondere alle Faschingsaus- und -umzüge, sowie jedes faschingsartige Auftreten von Personen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Nicht verwehrt sind die in bestimmten Teilen des Landes üblichen altgebräuchlichen (historischen) Gebräuche besonderer lokalen Charakters, soweit sie sich in der Zeit vom Donnerstag vor Fastnacht bis Fastnachtdienstag gänzlich abspielen. Auch soll sich das Verbot nicht auf Kinder unter 14 Jahren beziehen.

3. Im übrigen werden die Polizeibehörden angewiesen, soweit es gelegendlich möglich ist, auf die Einschränkung der Fastnachtstafelarbeiten hinzuwirken, sowie dafür zu sorgen, daß auch bei den zugelassenen Fastnachtveranstaltungen alle Auswüchse unterbleiben, insbesondere, daß die fastnachtliche Jugend sowie Personen, die in ungeeigneter Kleidung erscheinen oder sich unziemlich betrinken, ferngehalten oder entfernt werden. Karlsruhe, den 29. November 1932.

Der Minister des Innern:
Rüdert, Staatsrat.

Badische Bank

Mannheim — Karlsruhe

Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Munz-Saal, Waldstr. 79
 jew. 20 Uhr | 2 | 7 | 9 | 16 | Dezember
 Einführung in die Philosophie
4 Vorträge von Dr. E. Horneffer
 Profess. a. d. Universität Gießen
Große Denker
 in ihren Beziehungen zur Gegenwart
 Die Vorträge sind jedem Gebildeten verständlich.
 — Gesamtkarten (num.) zu 5,—, Einzelkarten zu 1,50, Studenten u. Schülerkarten zu —,50 bei Bielefeld am Marktplatz und bei Kurt Neufeldt Waldstraße 81.

Formulare
 und sämtliche Drucksachen für Behörden, Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, etc.
G. BRAUN G.M.B.H.
 vorm. G. Braunsche Holz- und Buchdruckerei und Verlag
 Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14. Telef. 932-934

Rheinische Hypothekbank Mannheim

Bei der heute vorgenommenen Verlosung unserer 5 1/2% (ehem. 4 1/2%) Liquidations-Goldpfandbriefe und Certificate wurden die folgenden Pfandbrief-Reihen zur Rückzahlung zum 2. Januar 1933 gezogen:

- Reihen 438, 667, 712, 771, 1756, 1902, 4221.
 Die Einlösung der Pfandbriefe erfolgt ab 2. Januar 1933 zum Nennwert in bar an unserer Kasse und den sonstigen Einlösungsstellen gegen Rückgabe der Pfandbriefe sowie der nichtfälligen Zinscheine (1. Juli 1933 u. ff.) und Erneuerungsscheine. Die Verzinsung der verlosenen Pfandbriefe endet am 31. Dezember 1932.
 Von früher verlosenen Pfandbriefen und Certificate der Reihen: 881, außer Verzinsung seit 1. Juli 1928,
 590, 854, 4505, 3008 außer Verzinsung seit 1. Juli 1931,
 695, 780, 2841, 3006 außer Verzinsung seit 2. Januar 1932 sind noch eine erhebliche Anzahl bisher nicht zur Einlösung vorgelegt worden.
 Mannheim, den 29. November 1932. M.159

Badisches Landestheater
 Freitag, den 2. Dez. 1932
 * F 10 Freitagmiete
 * Abem., III. G. G., I. Hälfte
Robinson soll nicht sterben
 Ein Stück v. Friedrich Schiller
 Regie: Baumbach

Mitwirkende:
 Bertram, Frauendorfer, Genter, Kraber, Gemmede, Herz, Hiel, Kienleber, Kühr, Rehner, P. Müller, P. Müller, Brüder, Schönböcker, Schulze, Haag, Paprecht, Geh. Mateo
 Anfang 20 Ende 22
 Preise B (0,60—3,90 RM)

Sa. 3. 12. Die ägyptische Helena. So. 4. 12. Isebill.
 Im Konzerthaus:
 Arthur-Bühn.

Zentralhandelsregister für Baden

Donauwiesingen, C.701
 In das Handelsregister B Bd. I O. 3. 22 wurde heute zur Firma **Badische Uhrenfabrik A.-G.** in Furtwangen eingetragen: Durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. September 1932 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Eugen Brausch, Fabrikdirektor in Furtwangen, ist Liquidator. Die Procura des Herrn Sutor ist erloschen.
 Donauwiesingen, 9. November 1932.
Amtsgericht.

Karlsruhe, C.733
 Handelsregister einträge.
 1. **Befage Bekleidungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe.** Willi Korn, Kaufmann, Berlin-Neukölln, ist zum Liquidator bestellt. Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Ferdinand Vender ist beendet.
 2. **Rheinische Blechwarenwerke, Aktiengesellschaft, Filiale Karlsruhe in Karlsruhe.** Hauptkass. Weihen- thurn am Rhein. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 29. April 1932 sind die außer Kraft getretenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags des § 6 (Bestellung und Zusammenfassung des Auf-

sichtsrats), 12 (Vergütung des Aufsichtsrats) erneut in Kraft gesetzt worden.
 19. Nov. 1932.
 3. **Karlsruher Zweckspargelgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe.** (Kaiserstr. 94.) Gegenstand des Unternehmens: Die Durchführung von Spar- und Darlehensverträgen im Wege der gegenseitigen Selbsthilfe zu 1. Kauf von Mobilien aller Art und Zahlung von Restkaufgeldbeträgen. 2. Kauf von Fächerausstattungen, Aufbringung von Ausbildungs- und Studiengeldern. 3. Ablösung anderweitiger, zur obigen Zwecke eingegangener Verpflichtungen. 4. Kapitalisierung von Gehalts- und Pensionsansprüchen. Die Gesellschaft ist weiterhin befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Dauparsgesellschaft im Sinne des § 113 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Darlehen für die Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen) sind ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigstellen zu errichten. Stamm-

kapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Adolf Bruler, Kaufmann, Karlsruhe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. September 1932 festgestellt und inzwischen am 2. und 9. November 1932 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder die Gesellschaft allein. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, 19. November 1932.
 4. **Freimittelversorgung Deutscher Krankenkassen A.-G., Zweigstelle Karlsruhe, Hauptkass. Berlin.** Die Zweigniederlassung Karlsruhe ist aufgehoben.
 22. Nov. 1932.
 5. **Sprubel — Wagenbitter, Aktiengesellschaft, Karlsruhe.** Von Amts wegen eingetragen. Die Firma ist erloschen.
 6. **F. Seneca, Eisen- gesele, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe-Mühlburg.** Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 13. Juni 1931 wurde das Stammkapital um 100 000 RM. auf 400 000 Reichsmark herabgesetzt. Durch Beschluss vom 13. Juni 1931 wurde der Gesellschaftsvertrag in § 4 geändert. 25. November 1932.
Amtsgericht Karlsruhe.

Druck G. Frau, Karlsruhe